

**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung  
vom 23.02.2009  
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg - Östrum  
in Bodenburg**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg - Östrum in Bodenburg vom 23.02.2009 hat der Kirchenvorstand am 04.10.2012 folgende Änderung beschlossen:

**Artikel 1**

1. § 6 I. wird wie folgt neu gefasst:

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Reihengrabstätte Für 30 Jahre :	620,00 €
2. Wahlgrabstätte Für 30 Jahre – je Grabstelle - :	1.200,00 €
3. Urnenreihengrabstätte Für 30 Jahre :	570,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte Für 30 Jahre – je Grabstelle - :	780,00 €
5. Erd-Rasenreihengrabstätte Für 30 Jahre inkl. Gedenk- oder Namensplatte :	2.200,00 €
6. Urnen-Rasenreihengrabstätte Für 30 Jahre inkl. Gedenk- oder Namensplatte :	1.800,00 €
7. Rasenwahlgrabstätte mit persönlicher Pflegemöglichkeit : Für 30 Jahre – je Grabstelle - :	2.000,00 €

8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 9 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO bzw. § 15 Abs. 1 Satz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2, 4 oder 7 je Grabstelle zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

10. Bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden 50 v.H. der veranschlagten Gebührensätze nach Nummer 1 – 7 erhoben.

2. § 6 II. wird wie folgt neu gefasst:

**II. Verwaltungsgebühren:**

- |   |       |   |
|---|-------|---|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen: | 30,00 | € |
| 2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen           |       |   |
| a) für 30 Jahre – je Grabmal -:   | 60,00 | € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung von Nutzungsrechten – je Grabmal -:        | 2,00  | € |

3. § 6 III. wird wie folgt geändert:

**III. Gebühr für die Nachpflege bei genehmigter vorzeitiger Einebnung von Grabstätten**

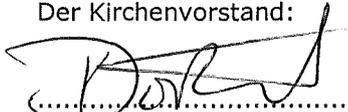
- |   |       |   |
|---|-------|---|
| - je Jahr Restlaufzeit und Grabstelle - : | 30,00 | € |
|---|-------|---|

**Artikel 2**

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Bodenburg, den 16.11.12

Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg - Östrum  
Der Kirchenvorstand:

  
.....  
Vorsitzende

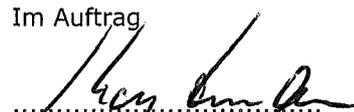


  
.....  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 6.11.12

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand  
Im Auftrag

  
.....  
Bevollmächtigter

